

# DER PERSONALRAT

für Grundschulen beim Schulamt für  
die Stadt Duisburg



## Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell gemäß § 65 LBG (besser bekannt als "Sabbatjahr")

Stand: März 2025

### Antragstellung:

mit dem Antragsformular bis zum 1.2. bzw. 1.8. auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung

### Beginn:

zum 1. Februar oder 1. August

### Möglichkeiten:

Teilzeitbeschäftigung	Dienstbezüge	davon Vollbeschäftigung	anschließende Freistellung
3 (Halb)Jahre	2/3	2 (Halb)Jahre	1 (Halb)Jahr
4 (Halb)Jahre	3/4	3 (Halb)Jahre	1 (Halb)Jahr
5 (Halb)Jahre	4/5	4 (Halb)Jahre	1 (Halb)Jahr
6 (Halb)Jahre	5/6	5 (Halb)Jahre	1 (Halb)Jahr
7 (Halb)Jahre	6/7	6 (Halb)Jahre	1 (Halb)Jahr

Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gelten die Regelungen sinngemäß. Allerdings darf die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden (d.h. es müssen mindestens 21 Wochenstunden vereinbart sein).

Durch das „Handlungskonzept Unterrichtsversorgung“ des Ministeriums und den nachfolgenden Erlass zu den „Dienstrechtlichen Maßnahmen“ ist auch diese Teilzeit-Beschäftigung in Duisburg praktisch ausgesetzt; aktuelle Anträge noch nicht beschieden; s. gesondertes Merkblatt zu „voraussetzungslose Teilzeit“

### **Auswirkungen:**

- Bezüge werden für den gesamten Zeitraum anteilig gezahlt;
- Beihilfeanspruch besteht für den gesamten Zeitraum;
- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur anteilig ruhegehaltstfähig;
- für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung gelten die Regelungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte;
- bei Beschäftigten, die bereits nach den bisherigen Regelungen teilzeitbeschäftigt sind, gelten die Regelungen für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie bei der bisherigen Teilzeitbeschäftigung
- alles gilt für Tarifbeschäftigte analog!

### **Veränderungen:**

- der Antritt eines Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen unterbricht die Teilnahme am Sabbatjahr;
- eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig, angesparte Bezüge werden nachgezahlt;
- der Nachzahlungsanspruch besteht ebenfalls, wenn das Freistellungsjahr aus einem nicht von der\*m Beschäftigt\*en zu vertretenden Grund nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden kann.

### **Weitere Informationen beim:**

**Der Personalrat für Grundschulen  
beim Schulamt für die Stadt Duisburg  
Vorsitzende: Christina Menzel**  
Geschäftsstelle: Oberstraße 5 – 47051 Duisburg – Internet: [www.gs-personalrat.de](http://www.gs-personalrat.de)  
Tel. (0203) 283 7378 – Fax (0203) 283 8357  
E-Mail: [grundschulpersonalrat@stadt-duisburg.de](mailto:grundschulpersonalrat@stadt-duisburg.de)